

Drucksache Nr. 13/1264

Erarbeitungsbeschluss zur 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1: Änderungen der zeichnerischen Festlegungen

Anlage 2: Begründung zum Erarbeitungsbeschluss

1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	1
2	Umweltbericht	2
3	Regionalplanerische Bewertung	3
4	Anmerkungen zum Verfahren.....	7

Anlage 3: Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regio- nalplänen (Screening)

Anlage 4: Beteiligtenliste

Anlage 2

Begründung zum Erarbeitungsbeschluss der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –

Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen

1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper stillgelegt. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch Castrop-Rauxeler Stadtgebiet und somit zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk

Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel planen, auf dem Standort ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet zu entwickeln. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, haben die Städte mit Schreiben vom 1.12.2017 einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich ehemaliges Kraftwerk Knepper gestellt.

1.2 Gegenstand der Planänderung

Im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – ist der Standort als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) mit dem Piktogramm „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt.

Ziel der Regionalplanänderungen soll die Aufhebung des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben.

1.3 Standortalternativenprüfung

Der Standort ist durch die vormalige Nutzung der früheren Schachtanlage Gustav Knepper und die anschließende Nutzung durch das Kraftwerk Knepper erheblich vorbelastet. Der Standort des ehemaligen Kraftwerks Knepper ist aufgrund der Größe und Lage der Fläche, deren bimodalen Erschließung durch die Möglichkeit der Anbindung an den Schienenverkehr für die vorgesehene Nutzung geeignet. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass räumliche Standortalternativen nicht existieren.

2 Umweltbericht

Gemäß § 8 ROG ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann gem. § 8 Abs. 2 ROG jedoch von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltänderungen haben werden (Screening).

Im Rahmen eines Screenings wurden vom 20.09.2018 bis zum 21.10.2018 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden, beteiligt. Es wurden in drei Stellungnahmen Hinweise und Bedenken vorgebracht. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Erwägungen trotz der in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise dazu geführt haben, von einer förmlichen Umweltprüfung abzusehen.

- Der Landesverband Westfalen-Lippe (Archäologie) weist darauf hin, dass im Änderungsbereich nach dem DSchG NW ein „Vermutetes Bodendenkmal“ liegt. Eine frühzeitige Beteiligung des LWL an konkreten Planungen sei erforderlich.

Der Hinweis richtet sich an die Bauleitplanung. Ein Erfordernis, im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung eine Umweltprüfung zu erstellen, ergibt sich daraus nicht.

- Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände weisen auf den Nachweis des Bedarfs und eine Alternativenprüfung hin, da die Fläche künftig für alle gewerblich/industriellen Betriebe, also „ohne Zweckbindung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt würde. Auf der Fläche besteht jedoch bereits zum aktuellen Zeitpunkt keine Zweckbindung, die eine ausschließliche Nutzung der Fläche für ein Kraftwerk vorsieht. Die Fläche ist derzeit im Regionalplan als GIB mit einer Nutzungsbindung für ein Kraftwerk festgelegt. Das bedeutet, dass die Fläche zum einen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnender Anlagen, zum anderen aber auch für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe darstellbar sind. Mit der beabsichtigten Regionalplanänderung soll alleine die Bindung zur Sicherung eines Kraftwerksstandortes in dem GIB entfallen. Da die zeichnerische Festlegung des GIB an sich nicht geändert wird, wird auch das Erfordernis nicht gesehen, eine Standortalternativenprüfung im Rahmen einer SUP zu prüfen.

Die Hinweise auf die zu untersuchenden Schutzgüter Klima, Fläche Boden, Biotope/Biodiversität sowie zu Aussagen zum gesetzlichen Artenschutz gehen von einer Änderung von Lebensräumen aus. Mit der vorliegenden Regionalplanänderung werden jedoch keine GIB geändert. Aufgrund der beabsichtigten Aufhebung der Kraftwerksstandortsicherung werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst.

- Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist auf die angrenzenden wertvollen Biotopverbundflächen hin, die in Verbindung mit den bestehenden Sekundärlebensräumen auf den vorhandenen Brachflächen auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerks „Knepper“ zu sehen sind. In der nachfolgenden konkretisierenden Planung sollten die Flächen aufgrund ihrer Verbundfunktionen berücksichtigt werden. Ebenso richtet sich der Hinweis bzgl. zweier geschützter Alleen an die nachfolgende Bauleitplanung.

Die Hinweise richten sich an die nachfolgenden Planungen. Es ist kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung ableitbar.

3 Regionalplanerische Bewertung

Die landesplanerischen Vorgaben für die vorgesehene Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW).

Im Rahmen des Entfesselungspaketes II hat das Landeskabinett am 19.12.2017 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW einzuleiten. Am 17.04.2018 hat das Landeskabinett die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen. Im weiteren Verfahrensverlauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Dies gilt entsprechend für den Regionalplan Ruhr, der sich seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 im Erarbeitungsverfahren befindet.

3.1 Raumordnungsgesetz

Die Leitvorstellung der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 2 ROG in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Um den wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum gerecht zu werden, soll die Landes- und Regionalplanung gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen und den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickeln (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG).

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung soll u.a. die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Außerdem soll die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke verringert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 und Nr. 6 Satz 2 und 3 ROG).

3.2 Landesentwicklungsplan

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Dementsprechend sind Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festzulegen.

Grundsatz 6.1-8 zufolge sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden.

Ziel 6.3-1 LEP NRW konkretisiert die Vorgabe in Ziel 6.1-1 dahingehend, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Zum Schutz und zur langfristigen Sicherung von Gewerbestandorten sollen Regional- und Bauleitplanung auf Grundlage von Grundsatz 6.3-2 LEP NRW dafür Sorge tragen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB durch das Heranrücken anderer Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Neue GIB sind gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW in der Regel unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen.

In Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW wird der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Festlegung neuer GIB besondere Bedeutung beigemessen. Bei der Umsetzung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.

Grundsatz 6.3-5 trifft zu berücksichtigende Regelungen für die Anbindung neuer GIB an das überörtliche Verkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität.

Die Planänderung kommt dem Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nach, da auf Grundlage der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung

ein Bedarf an Siedlungsflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen gegeben ist. Für die Stadt Dortmund ist von einem Bedarf für Gewerbe/GIB in Höhe von 137,4 ha auszugehen. Die Stadt Dortmund erklärt sich zudem bereit, im Sinne eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes die Flächen auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet über den Siedlungsflächenbedarf der Stadt Dortmund mit abzudecken. Eine schriftliche Absichtserklärung zur Übertragung des Siedlungsflächenbedarfs für die Teilflächen auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet befindet sich derzeit in der Abstimmung und wird im Laufe des Verfahrens nachgereicht. Die bedarfsgerechte Nachnutzung der Brachfläche des Kraftwerks Knepper und die Planung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel entspricht den Zielen des LEP NRW in besonderem Maße.

Der Standort verfügt sowohl über die Straße als auch über den Schienenweg eine Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität.

3.3 LEP-Änderungen

Die geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) sind für die 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – nicht relevant.

3.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –

Gemäß Ziel 8 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – sind neue gewerbliche und industrielle Bauflächen der Bauleitpläne in räumlich konzentrierter Form aus den GIB zu entwickeln. Hierbei soll eine solche Nutzung oder Nutzungsmischung angestrebt werden, die der spezifischen Eignung eines Gebiets am besten entspricht.

Ziel 9 des Regionalplans legt fest, dass Brachflächen – soweit siedlungs- und naturräumlich vertretbar – zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes durch die Bauleitplanung bevorzugt für eine gewerbliche Nutzung zu entwickeln sind.

Gemäß Ziel 10, Nr. 1 ist zur Neuansiedlung, Verlagerung und Erweiterung von gewerblichen Betrieben ein ausreichendes, am aktuellen Bedarf orientiertes und auch die spezifischen Bedarfe berücksichtigendes Flächenangebot durch die Bauleitplanung vorzuhalten. Soweit Gemeinden zur Deckung des gemeindlichen Arbeitsplatzbedarfs nicht mehr mit ausreichenden Gewerbeflächen ausgestattet werden können, ist Ziel 10, Nr. 4 zufolge ein Flächenausgleich mit benachbarten Gemeinden, nach Möglichkeit im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, anzustreben.

Die Planänderung kommt dem Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nach, da auf Grundlage der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung ein Bedarf an Siedlungsflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen gegeben ist. Für die Stadt Dortmund ist von einem Bedarf für Gewerbe/GIB in Höhe von 137,4 ha auszugehen. Die Stadt Dortmund erklärt sich zudem bereit, im Sinne eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes die Flächen auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet über den Siedlungsflächenbedarf der Stadt Dortmund mit abzudecken. Eine schriftliche Absichtserklä-

zung zur Übertragung des Siedlungsflächenbedarfs für die Teilflächen auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet befindet sich derzeit in der Abstimmung und wird im Laufe des Verfahrens nachgereicht. Die bedarfsgerechte Nachnutzung der Brachfläche des Kraftwerks Knepper und die Planung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel entspricht den Zielen des LEP NRW in besonderem Maße.

Textliche Festlegungen, die sich auf das Piktogramm „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ beziehen, enthält der Regionalplan nicht.

3.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Der ehemalige Kraftwerkstandort ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als „GIB für zweckgebundene Nutzungen“ mit der Zweckbestimmung „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegt. Die beabsichtigte Nutzung stünde damit dem aktuellen Sachstand zufolge im Einklang.

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um die angestrebten Bauleitplanverfahren und die sinnvolle Nachnutzung der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel nicht zu verzögern, werden derzeit entsprechende Änderungsverfahren der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe vorbereitet.

Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte wurde für den Regionalplan Ruhr erstmalig entwickelt und basiert auf einem das gesamte Verbandsgebiet umfassenden Plan- und Bedarfskonzept. Eine vorgezogene regionalplanerische Festlegung des Bereiches als Regionaler Kooperationsstandort käme einer Herauslösung eines einzelnen Standorts aus dem gesamträumlichen Konzept gleich und ist folglich nicht möglich. Ziel der Regionalplanänderungen soll daher rein die Aufhebung des Piktogramms bzw. der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben.

3.6 Gesamtabwägung

Die Planung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt sowohl mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP NRW und des Regionalplans Ruhr überein.

Vor dem Hintergrund, dass die Fläche des ehemaligen Kraftwerks Knepper bereits stark vorbelastet ist, kein regionalplanerisch festgelegter Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Anspruch genommen wird, eine bimodale Anbindung an das überörtliche Straßen- und Schienennetz vorhanden ist, und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Screenings ist die hier vorgesehene Fläche als Standort eines neuen GIB ausgewählt worden.

4 Anmerkungen zum Verfahren

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 38 vom 20.09.2018, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 38 vom 21.09.2018 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 38 vom 22. September 2018.

Sofern der Erarbeitungsbeschluss für die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2018 gefasst wird, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 ROG erhalten nach § 9 ROG i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz im Anschluss an den Erarbeitungsbeschluss für die Dauer von zwei Monaten Gelegenheit, zu dem Entwurf der Regionalplan-Änderung Stellung zu nehmen (Beteiligtenliste Anlage 4).

In diesem Zeitraum wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG durchgeführt, und die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird die Verbandsversammlung voraussichtlich entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen. Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt.